

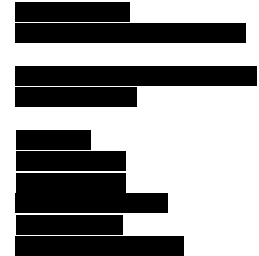


Uniper SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 9  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Uniper SE**  
Holzstraße 6  
40221 Düsseldorf

www.uniper.energy



Sitz: Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 77425

**Stellungnahme: Diskussionspapier zur möglichen Ausnahme von Preisnachlässen an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO**

3. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das im März 2025 von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Diskussionspapier zur möglichen Ausnahme von Preisnachlässen an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO.

Uniper SE spricht sich dafür aus, von der Nichtanwendung von Preisnachlässen aufgrund der folgenden Erwägungen Gebrauch zu machen.

- Die Umsetzung der Gewährung von Rabatten ist derzeit aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Um einen Rabatt zu erhalten, müssen die Netznutzer ein Nachhaltigkeitszertifikat in die Unionsdatenbank einbringen und entsprechend den Regelungen kündigen. Die Unionsdatenbank ist derzeit noch nicht verfügbar für gasförmige Energieträger. Da die Unionsdatenbank aber zwingend erforderlich für die Gewährung eines Rabatts ist, kann eine Rabattierung bis auf Weiteres gar nicht zur Anwendung kommen.
- Wenn die Unionsdatenbank zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist, dann führt ihre Ausgestaltung dazu, dass erneuerbare und kohlenstoffarme Gase durch ein Nachhaltigkeitszertifikat qualifiziert werden; die nachhaltige Eigenschaft des Gases wird in dem jeweiligen Zertifikat festgehalten. Es ist daher nicht notwendig, den physischen Transport zu buchen, so dass ein System von Rabatten anknüpfend an den physischen Transport zumindest fraglich erscheint.
- Die Regelung von Rabatten für alle Typen von Gasen (erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase sowie Erdgas) sollte einheitlich im Rahmen des Netzkodizes TAR erfolgen, um EU-weit gültige, einheitliche Regelungen sicherzustellen. Die niederländischen Regulierungsbehörde ACM hat bereits von der Nichtanwendung von Rabatten Gebrauch gemacht. Insofern wäre einem einheitlichen und abgestimmten Vorgehen der Regulierungsbehörden, insbesondere benachbarter Mitgliedstaaten den Vorzug zu geben.



- Die Umsetzung von Rabatten sollte pragmatisch und einheitlich erfolgen. NC TAR regelt aktuell bereits ex-ante Rabatte für bestimmte buchbare Punkte unter Anlegung von Versorgungssicherheitsprämissen. Die Rabatte nach Art. 18 GasVO sollen wiederum ex-post gewährt werden. Diese zwei Systeme von Rabatten bringen eine erhöhte Komplexität mit, die einer einheitlichen und transparenten Netzentgeltsystematik im europäischen Gastransportsystem widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Uniper SE